

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 1 - 4, 8 - 10 und 30 des BauGB in der zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Fassung. Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990. Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

a. Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Hauzenberg hat in der Sitzung vom 12.09.2011. die Änderung des Bebauungsplanes "Weierreuth" mittels Deckblatt Nr. 12 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

b. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 08.10.2011 bis 31.10.2011 stattgefunden.

c. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2011 hat in der Zeit vom 16.12.2011 bis 20.01.2012 stattgefunden.

d. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 19.03.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 09.05.2012 bis 11.06.2012 beteiligt.

e. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 19.03.2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2012 bis 13.05.2012 öffentlich ausgelegt.

f. Satzung

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.08.2012 den Bebauungsplan "Weierreuth" mittels Deckblatt Nr. 12 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.08.2012 als Satzung beschlossen.

g. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am ~~05.10.2012~~ durch Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hauzenberg, Bauamt, zu den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

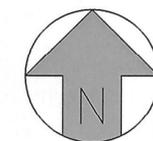
Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zeichenerklärung

-  Entfallende Grenze des Geltungsbereichs
-  Bestehende Grenze des Geltungsbereichs
-  Erweiterte Grenze des Geltungsbereichs
-  Baugrenze
-  bestehende Straßenverkehrsfläche
-  Private Hausgärten
-  Neue Baum-/Strauchpflanzung
-  Zufahrtsfläche zu Garagen (Lage frei wählbar)
-  Bestehende Gebäude
-  Bestehende Trafostation
-  Sprengbereich
-  Neue Grundstücksgrenze
-  Bestehende unterirdische Stromleitung der E.ON BayernAG



Deckblatt Nr. 12

zum Bebauungsplan

"Weierreuth"

Maßstab M 1/1000

Datum Entwurf: 02.12.2011
 Änderung zur Auslegung: 19.03.2012
 Endausfertigung: 19.08.2012

Architekturbüro Feßl & Partner
 Kusserstr. 29, 94051 Hauzenberg

Hauzenberg, den 10. Okt. 2012

Der Bürgermeister


 Donaubauer
 1. Bürgermeisterin